



Corona-Alarmstufe II 2.0

Mitglieder- und Teilnehmerinformation

Seit Samstag, 27.11.2021 gibt es bei der Corona-Verordnung Sport eine weitere Anpassung.

Für unseren allgemeinen Sportbetrieb gibt es Änderungen, welche den Sport im Freien und, allgemein, die ungeimpften/nicht genesenen Übungsleiter und Helfer betrifft. Somit gibt es keine Sonderregelungen mehr.

Nachfolgend die Vorgaben:

Für das Training in den Sporthallen (geschlossenen Räumen) und im Freien gilt die **2-G-Regel:**

- ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist erforderlich
- für den Impfnachweis muss der QR-Code des digitalen Impfnachweises der EU vorgelegt werden – entweder als Ausdruck oder per App. Das gelbe Impfbüchlein ist als Nachweis seit dem 01. Dezember nicht mehr zulässig. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden (CoronaVO §6a)
- die Angaben auf dem Nachweisdokument müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) abgeglichen werden. Bei schon bekannten Personen ist dies nicht nötig
- es muss ein Trainingsnachweis geführt werden
- das Hygienekonzept ist einzuhalten

Die Verantwortlichen des Trainings haben somit die Kontrollpflicht und sind zur Überprüfung des Impf-/Genesenen-Nachweises, oder eines negativen PCR-Test verpflichtet!

Kein Nachweis = keine Trainingsteilnahme!

Der Turnverein übernimmt keine Kosten für einen Antigen- und/oder PCR-Test.

AUSNAHME – Sonderregelung KINDER und SCHÜLERINNEN bis einschl. 17 Jahren!

Ab 18 Jahren unterliegt man der Verordnung 2-G.

Ausgenommen von der 2-G-Regel und der Testpflicht während der Schulzeit sind:

- symptomfreie Kinder bis einschließlich fünf Jahre
- symptomfreie Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- symptomfreie Schüler/innen (bis einschl. 17 Jahren), die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches teilnehmen

Der Nachweis erfolgt im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass, einen Schülerschein, einen Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

- **Trotz der Ausnahme von der Testpflicht ist die Trainingsteilnahme zu dokumentieren und somit muss ein Trainingsnachweis geführt werden. Diesbezüglich gelten die schon bestehenden Vorgaben welche bekannt sind**

HYGIENEKONZEPT

- Maske tragen (beim Betreten der Halle)
- Hände waschen
- Geräte desinfizieren
- regelmäßig lüften

Ein verantwortlicher Umgang mit der Situation wird vorausgesetzt.

Diese Vorgaben gelten bis auf Weiteres.

Die Vorstandschaft des Turnvereins 1895 Bad Rappenau e.V. behält sich vor, bei Zuwiderhandlung oder Nichteinhaltung der Vorgaben, den Trainingsbetrieb zu untersagen.

**Vorstandschaft
Turnverein 1895 Bad Rappenau e.V.**

(Stand: 29.11.2021)